Copyright und Urheberrecht in der Schweiz

Tätigt man zuerst eine simple Google-Suche nach der Definition dieser beiden Begriffe, so ist eines klar: Grundsätzlich dienen diese Bilder dem Schutz der Rechte an einem Werk, sei es wie in unserem Fall ein Foto, ein Kunstwerk, ein musikalischen Stück oder ein Videobeitrag. Selbstverständlich reicht dieser simple Satz nicht aus, um unsere Frage zu beantworten, weshalb tiefgründiger geforscht werden muss. Explizit was die Situation in der Schweiz betrifft, da von Land zu Land andere Massnahmen hinzukommen oder wegfallen können. So etwas, wie ein internationales Copyright Gesetz, existiert nicht. Was allerdings weltweit anerkannt ist, ist das Copyright-Symbol «©», welches einem Namen oder Titel eines Werkes beigefügt auf das aktive Copyright hinweist.

Werke wurden nun erwähnt, doch wie sieht das Ganze bei Bildern aus? Ist auf dem Bild eine Person abgebildet und dazu der Fokus des Bildes, hat diese das vollkommene Recht dazu zu entschieden, ob das Bild überhaupt geschossen werden darf. Als Fotograf darf man also nicht Menschen als Subjekt nehmen, ist deren Konsens nicht gegeben. Hierbei schreibt die Schweizer Regierung allerdings einige Ausnahmen vor, wenn ein überwältigendes privates oder öffentliches Interesse herrscht. Genannte Beispiele sind zum Beispiel Bilder für den Journalismus, Aufnahmen von Sport Events oder Konzerten. Dies ist annehmbar, da es schliesslich unmöglich zu wäre, jeden einzelnen Besucher eines Konzertes um dessen Einstimmung zu fragen oder, aus Sicht des Fotografierten, jedes geschossene Bild mitzubekommen und explizit gegen dieses vorzugehen. Ist bei einem solchen Gruppenbild eine Person allerdings besonders gut zu erkennen und daher der Fokus des Bildes, hat diese das Recht gegen die Veröffentlichung des Bildes zu stimmen. Handelt es sich allerdings um zum Beispiel vorbeilaufende Individuen, so können diese nach dem Entstehen und Betrachten des finalen Bildes gegen die Veröffentlichung stimmen. Allerdings nur dann und vor Ort, denn tun sie dies nicht, laufen sie also just weiter und schenken dem geschossenen Bild keine weitere Aufmerksamkeit, geben sie zunächst grünes Licht für die Veröffentlichung dieses. Spätere Anwendung der Rechte am Bild sind jedoch möglich, das Bild kann also problemlos im Nachhinein jederzeit aus dem Netz genommen werden, insofern keine Schäden entstehen, denn sollten welche zu Stande kommen, so kann die Rückziehende Person dazu verpflichtet werden, mindestens einen Teil der Schäden selber zu tragen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es sich um ein gedrucktes Medium handelt und explizit gewünscht wird, dass bereits verteilte Exemplare zurückgezogen werden, was für ausserbetriebliche Kosten sorgen würde.

Wenden wir nun einen Teil unseres neuen Wissens auf die im Skript gestellten Fragen an. Nun schiesse ich also ein Bild von diesem wunderschönen Baum im Park, doch übersehe dabei total, dass in der unteren linken Ecke ein Liebespaar auf der Parkbank sitzt. Muss ich die beiden nun höflich bitten, sich kurz eine Parkbank weiter zu setzen, damit ich ein ungestörtes Objekt habe? Oder soll ich gar warten, bis sie sich selber umsetzten? Laut den oben erwähnten Gesetzen muss ich all dies nicht. Zu aller erst sind die beiden kein vitaler Bestandteil meines Bildes, da sie schlussendlich nicht im Fokus stehen und somit nicht das

zentrale Subjekt meines Fotos sind. Ich muss sie deshalb nicht explizit darauf ansprechen und um ihre Genehmigung bitten beziehungsweise ihren Konsens erhalten. Ist einem der beiden allerdings aufgefallen, dass sie vielleicht im Bild sein könnten, und bittet mich höflich, dieses doch bitte zu löschen oder wenigstens nicht zu veröffentlichen, so ist dies erlaubt und ich bin gezwungen diesem zu folgen. Auch wenn dies erst im Nachhinein geschieht, wenn ich zum Beispiel heute Abend dieses Bild auf Instagram hochladen würde und es einer der beiden entdecken würde.

Nehmen wir mal ein weiteres Beispiel: Ich möchte ein Foto der geballten Menschenmenge an einer Demonstration machen. Darf ich dieses dann auch veröffentlichen? Der Schweizer Bund sieht hierfür spezielle Regelungen für das Schiessen von Gruppenbildern vor, welche bereits oben aufgegriffen wurden. Ist auf meinem Bild keine der demonstrierenden Personen deutlich identifizierbar, so gilt es, rein theoretisch, als Gruppenbild mit erhöhtem öffentlichem beziehungsweise privatem Interesse und ist daher gestattet. Bin ich allerdings näher am Geschehen und es sind tatsächlich diverse Leute klar erkennbar, so aktiviert sich deren Recht, die Veröffentlichung meines Bildes zu veröffentlichen. Dies klingt recht schlicht und ergreifend, allerdings sind Demonstrationen seit eh und je ein umstrittenes Thema, da es stets streng politische Ereignisse sind.

Doch wie handhaben andere Länder denn dieses Problem, der Rechte am eigenen Bild? Muss ich zum Beispiel beim Reisen ins Ausland spezielle Ausnahmen beachten? Nehmen wir zur Illustration die Länder Deutschland und die USA. Ende letzten Jahres wäre hierbei der Faktor «Lichtbildschutz» in den Sinn gekommen, denn dies ist ein erst ab Juni ebenfalls in der Schweiz aktives Gesetz, welches den Fotografen weiter schützt. Ein bisher grosses Problem der in der Schweiz herrschenden Gesetze, war die Unterscheidung der Individualität jeglicher Werke, denn war ein Werk nicht individuell genug, so unterging es teils merkwürdigen Urheberrechtsschutzmassnahmen, welche den Verfasser des Bilds teils von seinen rechten befreite. Zu merken, warum dies zu Problemen führen kann, ist nicht schwer. Das nun aktive Gesetz des Lichtbildschutzes eliminiert genau diese Zwickmühle und garantiert somit dem Fotografen mehr Schutz zu den Rechten auf seine Bilder. In den USA hingegen herrscht eine wesentlich simplere Regelung: Das Copyright gelangt dem Fotografen an oder dem, der den Fotografen anstellte. In letzterem Fall kann der Fotograf zwar die Copyright Rechte behalten, allerdings werden diese meist schriftlich übertragen.

Die in den vorherigen Paragraphen genannten Rechte der Fotografen und Fotografierten geregelt, kann man sich der Veröffentlichung auf der eigenen Webseite widmen. Ist das Copyright auf unser Bild, und somit unsere Rechte auf unser Bildwerk, valide, so herrschen keine Risiken für uns. Was allerdings ein wichtiger Faktor ist, ist die Weiter- und Wiederverwendung unserer Bilder. Aufgrund unseres herrschenden Urheberrechtes wirken diese Rechte auf jenen, der unser Bild verwenden möchte. Ein Gesetz, was hierbei in Aktion kommt, nennt sich Fair Use. Dies erlaubt es dem Betrachter und weitergehend auch Verwender unseres Bildes, es zu kommentieren oder als Beispielsmaterial zu verwenden. Wichtig ist hierbei, dass von seiner Seite aus, die Quelle angegeben wird. Ist dies getan, so herrscht in diesem Rahmen grünes Licht für beide Parteien. Andernfalls haben wir, als Besitzer des Fotomaterials, die Möglichkeit, einen sogenannten «Copyright Strike» in Aktion zu setzen, bei dem wir lediglich unser Urheberrecht in Tat umsetzen und, zum Beispiel, einen Teil der Profite, die der Verwender durch Wiederverwendung unseres Materials erlangen könnte, an

uns richten. Solches Prozedere ist vermehrt auf der Plattform YouTube zu sehen, wobei es sich dort meist um Videomaterielles handelt, welches jedoch grundsätzlich die gleichen Gesetze zu beachten hat.